



Bewilligung von Lehrpersonen an Privatschulen

Rechtliche Grundlagen Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule.¹

Das Volksschulamt erteilt die Bewilligung, wenn die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind.²

Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.³

Die Bewilligung kann befristet werden.⁴

Bewilligungspflicht Ist an einer Privatschule die Anstellung einer neuen Lehrperson geplant, muss für diese beim Volksschulamt um eine Bewilligung ersucht werden. Zuständig ist die Aufsicht Privatschulen. Einzusenden ist das Formular „Gesuch Lehrbewilligung“ mit den erforderlichen Beilagen (siehe Erforderliche Diplome, Seite 3).

Inhalt und Wirkung Ist die Lehrperson genügend ausgebildet, wird zuhanden der Privatschule die Lehrbewilligung erteilt. Die Bewilligung gilt nur für die Unterrichtstätigkeit an der Privatschule, deren Name und Adresse in der Bewilligung erwähnt ist. Die Bewilligung bezieht sich auf die Schulstufe und die Fächer, die in der Bewilligung aufgeführt sind.

Erst wenn die Bewilligung für eine neue Lehrperson vorliegt, darf diese von der Schule eingesetzt werden.

Den Privatschulen wird empfohlen, im Arbeitsvertrag generell auf die Lehrbewilligung hinzuweisen, insbesondere wenn sie befristet oder mit Auflagen erfolgt.

Verlässt eine Lehrperson die Privatschule, verfällt die Lehrbewilligung. Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder an der Privatschule unterrichten möchte, muss erneut ein Gesuch eingereicht werden.

¹ § 68 Abs. 1 Volksschulgesetz VSG vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

² § 68 Abs. 2 lit. b Volksschulverordnung VSV vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

³ § 69 Abs. 1 VSV

⁴ § 69 Abs. 2 VSV



Bewilligungskriterien Lehrpersonen benötigen eine fachliche und eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für die entsprechende Schulstufe. Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen wie für die Zulassung von Lehrpersonen an der öffentlichen Volksschule. Es gilt dabei der Grundsatz, dass eine gleichwertige, also der Volksschule entsprechende Bildung auch eine im Vergleich zur Volksschule ebenbürtige Ausbildung bedingt. So kommen insbesondere die interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit ihren Anerkennungsreglementen (www.edk.ch) zur Anwendung.

Lehrpersonen für deutschsprachigen Unterricht müssen über Sprachkenntnisse auf Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Deutsch verfügen.

Strafregisterauszug Vor der Anstellung einer Lehrperson durch eine Privatschule müssen ab Schuljahr 2018/19 ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug vorliegen.

Informationen und Bestellung: www.strafregister.admin.ch

Bei Lehrpersonen deutscher Staatsangehörigkeit muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Informationen und Bestellung: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Bei einer anderen Staatsangehörigkeit sind entsprechende gleichwertige Dokumente einzufordern.

Die Dokumente sind in den Personalakten abzulegen. Die Aufsicht Privatschulen kontrolliert bei den Aufsichtsbesuchen die Dokumente.

Befristete Bewilligungen Bewilligungen können befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden⁵.

Ist eine Lehrperson in Ausbildung, kann eine befristete Bewilligung erteilt werden. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen.

Ist ein Anerkennungsverfahren bei der EDK hängig oder hat die EDK sogenannte Ausgleichsmassnahmen beschlossen, kann eine befristete Bewilligung erteilt werden. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der EDK über die Vollständigkeit des Anerkennungs-gesuchs oder die Vereinbarung mit einer Pädagogischen Hochschule über die Absolvierung von Ausgleichsmassnahmen beizulegen.

Eine befristete Bewilligung wird nach Ablauf ungültig.

⁵ § 69 Abs. 2 VSV

Einem Verlängerungsgesuch sind aktuelle Dokumente beizulegen, die die Erfüllung der Auflagen bestätigen (Zwischenzeugnisse, Ausbildungsbestätigungen usw.). Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn die Auflagen in einem angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Bei Lehrpersonen in Ausbildung gilt als angemessener Zeitraum das voraussichtliche Ende des Studiums plus 1 Jahr. Das voraussichtliche Studienende ist von der Schulleitung auf dem Gesuch Lehrbewilligung anzugeben.

Erforderliche Diplome Dem Bewilligungsgesuch sind Kopien aller erforderlichen Diplome beizulegen. Auf den Kopien müssen ersichtlich sein:

- Name und Geburtsdatum der Lehrperson
- Ort und Datum der Diplom-Ausstellung
- abgeschlossene Fächer

Zürcher Diplome Erforderlich ist ein Lehrdiplom der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) oder ein Fähigkeitszeugnis einer Vorgänger-Institution der PH Zürich.

Schweizer Diplome Erforderlich ist ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom. Im Zweifelsfall kann das Volksschulamt eine Äquivalenzüberprüfung der EDK verlangen. Das Anerkennungsverfahren für Schweizerische Diplome kostet zurzeit CHF 150 und dauert 1-2 Monate.⁶

Ausländische Diplome Erforderlich sind ein Lehrdiplom sowie die Anerkennung der EDK. Das Anerkennungsverfahren dauert für Diplome aus der EU bis zu 6 Monate und kostet CHF 800. Das Anerkennungsverfahren von Diplomen aus Übersee dauert bis zu einem Jahr und kostet CHF 1000.⁷

Die Schulleitung der Privatschule ist verantwortlich, dass ein Gesuch rechtzeitig gestellt wird. Die Lehrperson stellt selbst das Gesuch oder erteilt der Schulleitung eine Vollmacht, das Gesuch in ihrem Namen zu stellen.

Die EDK bearbeitet Gesuche nur, wenn die Unterlagen vollständig sind und die Bearbeitungsgebühr bezahlt wurde. Erfahrungsgemäss bleiben viele Gesuche aus diesen Gründen unbearbeitet. Die Schulleitungen werden gebeten, sich regelmässig über den Fortschritt des Anerkennungs- oder Überprüfungsverfahrens ihrer Lehrpersonen zu informieren.

Ist die Lehrperson fremdsprachig und erbringt sie keinen Sprachnachweis in einer Landessprache auf dem Niveau C2, kann das ausländische Lehrdiplom von der EDK inhalt-

⁶ www.edk.ch → Arbeiten → Diplomanerkennung → Nachträgliche Anerkennung von Einzeldiplomen (Stand Februar 2015)

⁷ www.edk.ch → Arbeiten → Diplomanerkennung → Anerkennung ausländischer Diplome (Stand Februar 2015)

lich überprüft, nicht aber anerkannt werden. Die EDK bestätigt bei inhaltlicher Gleichwertigkeit der Ausbildung schriftlich, dass eine Anerkennung nach Erbringen des Sprachnachweises innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Nach einer Überprüfung durch die EDK mit den entsprechenden Resultaten (gleichwertige Ausbildung in Bezug auf Inhalte, Schulstufe, Fächer) kann eine definitive Lehrbewilligung an einer Privatschule erteilt werden.

Liegen wesentliche Ausbildungsunterschiede vor, macht die EDK Auflagen. Die Anerkennung erfolgt erst nach erfolgreichem Absolvieren von sogenannten Ausgleichsmassnahmen oder einer sogenannten „Eignungsprüfung“.

Fachlehrdiplome Auf der Primar- und auf der Sekundarstufe können Fachlehrpersonen für einzelne Fächer bewilligt werden. Auf der Kindergartenstufe werden keine Fachlehrpersonen zugelassen.

Erforderlich ist

- ein Diplom, welches eine fachliche sowie eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für den Volksschulbereich bestätigt (z.B. Lehrdiplome für Handarbeit, Schulmusik, Sport, usw.) oder
- ein Diplom, welches eine fachliche sowie eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für die Sekundarstufe II bestätigt (z.B. Lehrdiplom für Maturitätsschulen). Fachlehrdiplome aus dem Bereich Mensch und Umwelt sind beschränkt auf den Unterricht des abgeschlossenen Fachs. Das Fach ist auf dem Gesuch Lehrbewilligung anzugeben.

Stufenfremde Lehrpersonen Der Einsatz von Lehrpersonen, die nicht über eine Ausbildung der entsprechenden Schulstufe verfügen, bildet eine Ausnahme. Ein solcher Einsatz ist auf die benachbarte Stufe beschränkt.

Grundsätzlich werden auf der Kindergartenstufe keine stufenfremden Lehrpersonen bewilligt, für ausgebildete Lehrpersonen der Kindergartenstufe ist in der Regel ebenfalls keine stufenfremde Anstellung möglich.

Montessori Schulen Als Montessori Schulen gelten Schulen, die den Namen „Montessori“ in ihrem Schulnamen tragen. Schulen, die den Namen „Montessori“ lediglich im Namenszusatz oder nur in ihrem Konzept verwenden, gelten nicht als Montessori Schulen. Der Name „Montessori“ ist in der Schweiz markenrechtlich geschützt.

Auf der Kindergartenstufe (3-6-jähriges Kind) werden auch Lehrdiplome für Primarlehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher und Sozialpädagoginnen und -pädagogen akzeptiert (Schweizerische Diplome oder EDK- bzw. SBFI-Anerkennung). Erforderlich ist zusätzlich



ein Montessori-Diplom AMI⁸ 3 bis 6 Jahre oder eine Diplomanerkennung der AMS⁹ für diese Stufe.

Auf der Primarstufe (6-12-jähriges Kind) werden auch Lehrdiplome für die Kindergartenstufe sowie für die Sekundarstufe I akzeptiert (Schweizerische Diplome oder EDK-Anerkennung). Erforderlich ist zusätzlich ein Montessori-Diplom AMI⁷ 6 bis 12 Jahre oder eine Diplomanerkennung der AMS⁸ für diese Stufe.

Rudolf Steiner Schulen Als Rudolf Steiner Schulen gelten Schulen, die den Namen „Rudolf Steiner Schule“ tragen. Schulen, die lediglich nach dem Konzept der Waldorf-Pädagogik unterrichten, gelten nicht als Rudolf Steiner Schulen.

An Rudolf Steiner Schulen werden auch Lehrpersonen mit Lehrdiplom der Akademie für anthroposophische Pädagogik AfaP oder mit einer Diplomanerkennung durch das Institut für Praxisforschung bewilligt.

Mangel an Lehrpersonal In Zeiten von offiziell festgestelltem Mangel an Lehrpersonal können in Einzelfällen von den obigen Anforderungen abweichende Lehrbewilligungen (Notfallbewilligungen) erteilt werden. Diese sind auf längstens ein Schuljahr befristet und **nicht verlängerbar**.

Fremdsprachige Schulen An fremdsprachigen Schulen sind nur die Lehrpersonen für das Fach Deutsch bewilligungspflichtig. Für die genügende Ausbildung der anderen Lehrpersonen ist die Privatschule verantwortlich.

Volksschulamt

Marion Völger, Dr. iur.

Amtschefin

⁸ Montessori Assoziation International

⁹ Assoziation Montessori Schweiz